

Unterfränkische Überlandzentrale eG
Team Anschlusswesen
Schallfelder Str. 11
97511 Lülsfeld

oder per Mail an:
Anschlusswesen@uez.de

EEG-Fragebogen Eigenversorgung für Bestandsanlagen

Erklärung des Betreibers einer EEG-, KWKG- oder konventionellen Erzeugungsanlage zur EEG-Umlagepflicht. Die Erklärung erfolgt als:

Bereits in Betrieb gesetzte Anlage mit Änderung nach dem 01.08.2014

Leistungserhöhung des Generators ❶

Ersetzen oder Erneuern des Generators bzw. PV-Moduls bzw. von Teilen des Generators bzw. des PV-Moduls

Umstellung der Art des Versorgungskonzeptes (Eigenversorgung/Drittbelieferung oder sonstiger Letztverbrauch/Volleinspeisung)

Sonstiges:

Bereits in Betrieb gesetzte Anlage (ohne Änderung nach dem 01.08.2014)

Hinweis: Auch Speicher sind Stromerzeugungsanlagen im Sinne des EEG. Je Anlage ist ein gesonderter Bogen auszufüllen. Zubau von Speichern nach dem 01.08.2014 bitte mittels Formular für Neuanlagen anmelden.

1. Angaben zum Anlagenbetreiber:

.....
Name

.....
Straße, Hausnummer

.....
Postleitzahl, Ort

2. Angaben zur Stromerzeugungsanlage:

.....
Straße Hausnummer

.....
Postleitzahl, Ort

.....
Datum der ersten Inbetriebnahme/Datum der Änderung

.....
Leistung der Anlage [kW bzw. kWp bei Solar] und Anzahl der Generatoren

.....
EEG-Anlagenschlüssel

.....
Kunden-Nr.

❶ Zubau von PV-Modulen und Generatoren ab dem 01.01.2017 bitte mittels Formular für Neuanlagen anmelden.

Falls keiner der drei vorgenannten Fälle vorliegt, fällt die Stromerzeugungsanlage generell nicht unter den Bestandsschutz nach §§ 61c, 61d EEG 2017. **Liegt einer der drei Fälle vor, bitte ergänzend ankreuzen:**

Die Stromerzeugungsanlage wurde nach dem 31.07.2014 und vor dem 01.01.2018 an demselben Standort erneuert, erweitert oder ersetzt und die installierte Leistung dabei

**um nicht mehr als 30 Prozent
um mehr als 30 Prozent erhöht.**

Die Stromerzeugungsanlage wurde nach dem 31.12.2017 an demselben Standort erneuert oder ersetzt und die installierte Leistung dabei

**erhöht.
nicht erhöht.**

Ich bin erst nach dem 31.07.2014 Anlagenbetreiber dieser Anlage geworden.

Ich bin Rechtsnachfolger aufgrund des Erbrechts bzw. nach Umwandlungsgesetz (Erbschein bzw. Notarvertrag liegt bei). Für diese Anlage gilt weiterhin der Bestandsschutz im Sinne des §61f EEG 2017).

Der eigenverbrauchte Strom aus dieser Anlage wird in der Stromerzeugungsanlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinne verbraucht (Kraftwerkseigenverbrauch gem. § 61a Nr. 1 EEG 2017). **☑**

Ich bestätige die Richtigkeit aller gemachten Angaben.

Über Änderungen werde ich den zuständigen Netzbetreiber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail/ Fax informieren.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Anlagenbetreibers

☑ Der Kraftwerkseigenverbrauch muss gesondert von umlagepflichtigen Energiemengen durch geeichte Messeinrichtungen erfasst werden. Andernfalls kann die Reduzierung der EEG-Umlage auf 0 Prozent nicht berücksichtigt werden.